Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Gemeinde Denzlingen über die zweite Verlängerung der Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet "Hinter den Binken II"

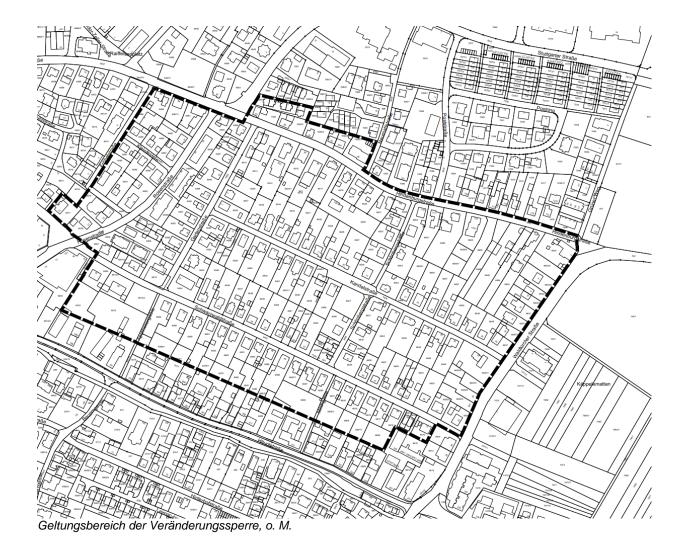
Der Technische Ausschuss der Gemeinde Denzlingen hat in seiner Sitzung vom 17.01.2023 aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBI. I S. 4147), in Verbindung mit den Vorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBI. S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBI. S. 161, 186), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 zu sichernde Planung

Der Gemeinderat der Gemeinde Denzlingen hat in seiner Sitzung am 04.02.2020 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Plangebiet den Bebauungsplan "Hinter den Binken II" aufzustellen. Zur Sicherung der Planung und einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Plangebiet wird die erste Verlängerung der Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 2 BauGB erlassen.

§ 2 räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der beigefügte Abgrenzungsplan maßgeblich. Er beinhaltet die Flurstücke Nrn. 1000/1, 1002, 1002/1, 1002/3, 1002/4, 1002/5, 1002/6, 6451, 6453, 6454, 6456, 6457, 6477, 6478, 6480, 6481, 6481/1, 6482, 6483, 6484, 6485, 6486, 6487, 6488, 6489, 6490, 6491, 6492, 6493, 6493/1, 6493/2, 6494, 6495, 6496, 6496/1, 6497, 6498, 6499, 6500, 6501, 6502, 6503, 6504, 6505, 6506, 6506/1, 6507, 6507/1, 6507/2, 6508, 6509, 6510, 6512, 6513, 6514, 6515, 6516, 6517, 6518, 6519, 6520, 6521, 6522, 6522/1, 6523, 6524, 6525, 6526, 6527, 6528, 6529, 6530, 6531, 6531/1, 6533, 6534, 6534/1, 6535, 6536, 6537, 6538, 6540, 6542, 6543, 6544, 6545, 6546, 6547, 6548, 6549, 6550, 6551, 6552, 6552/1, 6554, 6555, 6555/1, 6555/2, 6555/3, 6555/4, 6555/5, 6556, 6557, 6558, 6559, 6559/1, 6559/2, 6560, 6561, 6561/1, 6563, 6564, 6565, 6566, 6566/1, 6566/2, 6566/3, 6566/4, 6573/2, 6573/3, 6586, 6587, 6587/1, 6588, 6589, 6590, 6591, 6592, 6593, 6594, 6595, 6596, 6598, 6603, 6609, 6610/1, 6610/2, 6610/3, 6615, 6616, 6617, 6618, 6619, 6620, 6621, 6622, 6622/1, 6622/2, 6622/3, 6622/4, 6622/5, 6622/6, 6623, 6624, 6625, 6625/1, 6625/2, 6626, 6627, 6628, 6629, 6629/1, 6630, 6631, 6632, 6633, 6634, 6635, 6636, 6637, 6637/1, 6638, 6639, 6640, 6641, 6641/1, 6642, 6642/1, 6642/2, 6642/3, 6642/4, 6643, 6644, 6645, 6646, 6647, 6648, 6649, 6649/1, 6649/2, 6650, 6651, 6652, 6653, 6654, 6655, 6655/1, 6656, 6657 und Teile der Flurstücke Nrn. 6447, 6449, 6450, 6452, 6455, 6476, 6572, 6573, 6573/1, 6574/1, 6576/1, 6577/1, 6578/1, 6579, 6580, 6581, 6582, 6583/1, 6583/2, 6584, 6585, 6596/1, 6605/1, 6606 und 6607/1 der Gemarkung Denzlingen. Der Abgrenzungsplan ist Bestandteil dieser Satzung.



§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 - 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
 - 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts

Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten der Veränderungssperre

Die erste Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Denzlingen in Kraft.

§ 5 Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Denzlingen, 26.01.2023

Markus Hollemann, Bürgermeister

Die Satzung über die 2. Verlängerung der Veränderungssperre mit dazugehörigem Abgrenzungsplan wird hiermit bekannt gemacht.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO):

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder von auf Grund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen einer Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 Abs. 4 S. 1 GemO jedermann diese Verletzung geltend machen.

Denzlingen, 26.01.2023

gez. Markus Hollemann Bürgermeister